

# Satzung des Heimatvereins Dingden e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Dingden e. V."  
Der Verein hat seinen Sitz in Dingden, Stadt Hamminkeln.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein versteht sich als Heimat- und Bürgerverein für die Bewohner des Ortes Dingden mit der Dorfbauerschaft und den Bauerschaften Berg, Lankern und Nordbrock und allen, die sich dem Heimatverein verbunden fühlen.

Sein Zweck ist es, die Verbundenheit mit der Heimat und das kulturelle Leben zu fördern. Das wird insbesondere verwirklicht durch

- die Erforschung der Geschichte Dingdens und der Lebensumstände der Bewohner, sowie die Dokumentation der Ergebnisse
- Pflege des Brauchtums, der plattdeutschen Sprache, historischer Tänze und Lieder
- Förderung des kulturellen Lebens durch Ausstellungen, Vortragsveranstaltungen und Musik- und Tanzdarbietungen. Dadurch wird vornehmlich Personen aus der Region, die künstlerisch, kunsthandwerklich oder sammlerisch aktiv sind, eine Darstellungsmöglichkeit geboten
- Sammlung und museumsgerechte Präsentation historischer Gegenstände, Funde und Dokumente mit Bezügen zu Dingden oder der Region
- Museumsträgerschaft über das Heimat- und Jakobshaus sowie die Verwaltung aller Immobilien, über die der Heimatverein verfügt
- Zusammenarbeit mit Schulen und Kirchen zur Förderung geschichtlichen Bewusstseins
- Förderung und Unterstützung aller Maßnahmen, die dem Erhalt von Natur, Landschaft, Denkmälern und Kulturgütern dienen

- Zusammenarbeit mit benachbarten Bürger- und Heimatvereinen sowie Vereinen und Institutionen Dingdens.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jede natürliche und juristische Person kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Minderjährige Personen haben die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter nachzuweisen.

Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres
- durch Ausschluss, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- durch Tod
- durch Insolvenzeröffnung oder Löschung im Handelsregister bei juristischen Personen.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Jede ordnungsgemäß anberaumte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen betreffen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht

- b) Rechnungsabschluss und Prüfungsbericht
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Beschluss über eingegangene Anträge

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit nach eigenem Ermessen einberufen. Außerdem hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist..

## § 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter und der/dem Geschäftsführer/in. Jeder von Ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Die/der stellvertretende Vorsitzende darf nur bei Verhinderung der/des Vorsitzenden von ihrem/seinem Recht Gebrauch machen. Die/der Geschäftsführer darf nur bei Verhinderung der/des stellvertretenden Vorsitzenden von ihrem/seinem Recht Gebrauch machen.

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- der/dem ersten Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Geschäftsführer/in
- dem/der Schriftführer/in
- und bis zu 8 Beisitzern/Beisitzerinnen

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sollte ein Vorstandsmitglied seine Amtszeit vorzeitig beenden, kann der Vorstand eine Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

- Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über wichtige Geschäfte und Genehmigung von Ausgaben
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes für die Mitgliederversammlung
- Verwaltung und Nutzung der Räumlichkeiten, über die der Verein verfügt
- Mitgliederwerbung und –betreuung
- Bildung von Arbeitsausschüssen

## § 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin.

Die Versammlung leitet der/die Vorsitzende oder bei Verhinderung ihr/sein Stellvertreter.

Über die Versammlung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

## § 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

## §10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hamminkeln.